

Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Dürrenmatt, H. / Rudolf, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1941)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417245>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT
DER
JUSTIZDIREKTION
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1941

Direktor: Regierungsrat Dr. H. Dürrenmatt.
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. A. Rudolf.

I. Allgemeiner Teil.

1. Gesetzgebung.

Durch Dekret vom 12. November 1941 über die Organisation des Regierungsstatthalteramtes Bern wurden die veralteten Dekrete vom 22. Februar 1889 und 18. Mai 1899 aufgehoben und das Regierungsstatthalteramt Bern neu organisiert; dabei wurde einem alten Postulat der Regierungsstatthalter von Bern, beiden einen Sekretär beizugeben, Rechnung getragen.

In Ausführung des Art. 68 EG zum StGB legten wir dem Regierungsrat eine Verordnung über den Vollzug der Massnahmen und Strafen gegen Kinder und Jugendliche, die bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht über Jugendliche vor.

Der Bundesratsbeschluss vom 7. November 1941 über die Abänderung der Massnahmen gegen die Bodenspekulation sowie zum Schutze der Pächter bedingten eine entsprechende Ergänzung der kantonalen Vollziehungsverordnung.

Am 15. Oktober 1941 hat der Bundesrat Vorschriften betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot erlassen. Am 24. Oktober 1941 erliess der Regierungsrat die dringendsten Ausführungsbestimmungen zu diesem Beschlusse und am 5. Dezember 1941 eine umfassende Vollziehungsverordnung.

2. Herausgabe einer neuen Gesetzes-sammlung.

In Anbetracht des grossen praktischen Bedürfnisses beschloss der Regierungsrat am 13. Juni 1941, die in Aussicht genommene neue Gesetzessammlung trotz der Ungunst der Zeit herauszugeben. Die Sammlung wird die noch geltenden Erlasse bis zum 31. Dezember 1940 enthalten, so dass der Jahrgang 1941 der laufenden Gesetzessammlung bereits den ersten Fortsetzungsband bilden wird.

3. Rechnungswesen.

Dank des im letzten Jahresbericht erwähnten Ausbaues unseres Rechnungswesens konnten die erhebliche Mehrarbeit im Besoldungswesen (Teuerungszulagen, Lohnkürzungen infolge Militärdienstes, Lohnausgleich usw.) sowie die neu zugewiesenen Arbeiten zuhanden der Steuerverwaltung (Berechnung eines Soldanteils als steuerpflichtiges Einkommen für Stabsoffiziere und Führung der Steuerkontrolle für die Beamten, Angestellten und Betriebsgehilfen) reibungslos bewältigt werden. Die Ausgaben der Justizverwaltung zeigten naturgemäss ein gewisses Anwachsen gegenüber dem Vorjahr von Fr. 4,091,351 auf Fr. 4,331,405, sie blieben immerhin noch wesentlich hinter dem Höchststand von 1933 (Fr. 4,646,670) zurück.

In armenrechtlichen Zivilprozessen wurden 150 Gebühren- und Auslagenforderungen von Anwälten im Gesamtbetrage von Fr. 21,727.30 (1940: Fr. 17,469.25) ausgerichtet.

Bei den Bureaukostenabrechnungen mussten in 40 Fällen Ausgabenüberschüsse von rund Fr. 15 000 zurückvergütet werden, welche Mehrausgaben zur Hauptsache auf die Verteuerung des Heizmaterials zurückzuführen sind. Trotzdem die Bureaukostenvorschüsse im Hinblick auf die Teuerung kaum mehr ausreichen werden, stehen einer Anpassung an die neuen Verhältnisse die ständig steigenden Preise entgegen, so dass die Neuordnung doch bald überholt wäre.

II. Besonderer Teil.

1. Wahlen.

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

- a) als Mitglied der Notariatskammer: Ernst Berta, Notar in Interlaken;
- b) als Mitglied der Prüfungskommission für Notare des französischen Kantonsteils: James Comment, Notar in Pruntrut, bisher Ersatzmann, und als neuen Ersatzmann dieser Prüfungskommission: Dr. Joseph Gerster, Fürsprecher und Notar in Laufen;
- c) als Jugendanwalt des Oberlandes: Dr. Gerhart Schürch, Fürsprecher in Bern;
- d) als Stellvertreter des Betreibungsbeamten von Burgdorf: Edwin Gloor, alt Betreibungsbeamter, Burgdorf;
- e) als Amtsschreiber von Trachselwald: Hans Maeder, Notar, bisher Aushilfsangestellter der Amtsschreiberei Schwarzenburg.

II. Vom Regierungsrat wurde durch stille Wahl als gewählt erklärt:

als Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamter von Büren: Dr. Albert Klopfenstein, Fürsprecher in Lyss.

III. Im öffentlichen Wahlgang wurden durch das Volk neu gewählt:

- a) als Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamter von Ober-Simmental: Werner von Grünigen, Fürsprecher in Gstaad.
- b) als Betreibungsbeamter von Pruntrut: Jean Jobé, Fürsprecher, Kammerreiber am Obergericht in Bern.

2. Regierungsstatthalterämter.

Wegen Geschäftsverschleppung mussten zwei Regierungsstatthalter disziplinarisch bestraft werden, dem einen wurde ein Verweis erteilt, dem andern eine Busse auferlegt. Verschiedene andere Beschwerden wurden zurückgezogen oder als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

Im übrigen haben die Regierungsstatthalter die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllt und auch die durch die Verhältnisse bedingte Mehrarbeit bewältigt.

Es waren eine Anzahl Einfragen zu beantworten.

Das Kreisschreiben der Finanzdirektion vom 6. Juli 1941, welches vorschreibt, dass die Anordnung der Erbschaftsinventare durch den Einwohnergemeinderat erfolgt (Art. 6 EG ZGB), hat an der Praxis, dass alle Versiegelungsprotokolle dem Regierungsstatthalter übermittelt werden, nichts geändert. Die Versiegelung des Nachlasses ist durch das Dekret vom 10. Dezember 1918 eingeführt worden, und dieses Dekret schreibt in § 11 vor, dass der Versiegelungsbeamte das Protokoll mindestens 24 Stunden nach der Aufnahme dem zuständigen Regierungsstatthalter zuzusenden hat. Der Regierungsstatthalter hat das Versiegelungsprotokoll zu kontrollieren und gemäss § 12 zu untersuchen, ob ein amtliches Inventar aufzunehmen ist. Kommt ein Erbschaftsinventar in Frage, so sind die Akten dem gemäss Art. 6 EG ZGB zuständigen Einwohnergemeinderat zu übermitteln.

Im Interesse eines einheitlichen Gebührenbezuges bei Inventarfällen musste auf den Unterschied von amtlichem Inventar (Steuerinventaren) und den Erbschaftsinventaren hingewiesen werden. Auch amtliche Inventare können durch den Notar aufgenommen werden. In diesen Fällen ist die Berechnung von Gebühren des Regierungsstatthalteramtes im Hinblick auf § 21 des Dekretes vom 10. Dezember 1918 nicht zulässig. Dagegen ist in den Fällen, wo ein Inventar auf Grund von Art. 60 EG sowie Art. 490 und 553 ZGB aufgenommen wird, für die Tätigkeit des Regierungsstatthalters die in § 3, 2 des Gebührentarifs der Regierungsstatthalterämter vom 1. März 1927 vorgesehene Gebühr von Fr. 3 bis Fr. 10 zu beziehen.

Vom Finanzinspektorat wurden Berichte betreffend Beanstandung der Kassaführung in zwei Fällen überwiesen. In beiden Fällen wurde Erledigung durch Deckung des Fehlbetrages bzw. Rückzahlung bezogener Zinsen eines Sparkassabüchleins beantragt. Im einen Falle wurde eine Disziplinaruntersuchung durchgeführt und der Kassier wegen Nachlässigkeit veranlasst, einen Teil des entstandenen Fehlbetrages zu decken, da für den von ihm behaupteten Diebstahl mangels regelmässiger Kassastürze und wegen zu später Meldung jeglicher Beweis fehlte.

In den von den Regierungsstatthaltern nach dem neuen Gesetz vom 3. September 1939 zu erstattenden Berichten sind zum Teil sehr wertvolle Bemerkungen und Anregungen für das gesamte Gebiet der Staatsverwaltung enthalten. Richtig aufgefasst stellen diese Berichte eine weitere Verbindung zwischen Regierung und Bezirksverwaltung und damit auch zwischen Regierung und Volk her, die sich überaus nützlich auswirken kann. Einige Regierungsstatthalter haben freilich die Bedeutung der Berichte noch nicht erfasst und diese mehr formell gehalten. Ein Schema dafür, wie es von einigen gewünscht wird, lässt sich nicht aufstellen, sollen sie nicht ihren eigentlichen Wert, der darin liegt, dass der Regierungsstatthalter der Regierung alles sagen kann, was ihm auf dem Herzen liegt, einbüßen. Wir entnehmen den Berichten folgende Ausführungen von allgemeiner Bedeutung:

Mehrere Regierungsstatthalter betonen, dass die Bevölkerung im grossen und ganzen die Notwendigkeit der verschiedenen einschneidenden behördlichen Massnahmen einsieht und sich diesen willig unterzieht.

Über die Massnahmen gegen die Bodenspekulationen sprechen sich die Regierungsstatthalter übereinstimmend dahin aus, dass sich diese segensreich auswirken.

Der Regierungsstatthalter von Bern bemerkt — unseres Erachtens mit Recht — dass dem Aussöhnungsversuch in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten keine grosse Bedeutung zukomme. So habe im Berichtsjahr nur in einem einzigen Falle der Aussöhnungsversuch zum Ziele geführt.

Mehrfach wird betont, dass die Gemeinden die Arbeit der Regierungsstatthalter sehr erleichtern könnten, wenn ihre Anträge und Berichte immer sachlich und unvoreingenommen wären, was leider nicht immer der Fall sei. Ein Regierungsstatthalter macht im besondern darauf aufmerksam, dass die Ortspolizeibehörden Bewilligungsgesuche für Vergnügungsanlässe unbesehen empfehlen. Für die Bewältigung der grossen Mehrarbeit infolge der kriegswirtschaftlichen Erlasse durch die Gemeindebehörden wird diesen allgemein grosses Lob ausgesprochen; ohne diese treue und zuverlässige Arbeit der Gemeindebehörden könnten diese Massnahmen gar nicht durchgesetzt werden.

Verschiedene weitere Bemerkungen in den Berichten betreffen den Geschäftsbereich einzelner Direktionen, die Berichte werden deshalb bei sämtlichen Direktionen in Umlauf gesetzt, damit diese von den sie interessierenden Anregungen Kenntnis nehmen können.

3. Notariat.

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 7 Bewerber; 5 bestanden sie, 2 wurden abgewiesen. An der zweiten Prüfung nahmen 19 Bewerber teil; 15 Bewerber konnten patentiert werden, 4 bestanden die Prüfung nicht.

5 praktizierende Notare sind im Berichtsjahr gestorben und 5 haben auf die Berufsausübung verzichtet. Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 10 Notaren erteilt; 4 davon als angestellte Notare.

Vom Vorjahr haben wir 8 unerledigte Disziplinarfälle übernommen; neu eingegangen sind 19 Beschwerden, ferner wurde in 5 Fällen von Amtes wegen eine Disziplinaruntersuchung eröffnet. Gegen einen Notar wurde gestützt auf verschiedene Beschwerden eine Disziplinaruntersuchung über seine Geschäftsführung im allgemeinen eröffnet. 25 Fälle sind erledigt worden und 7 Fälle wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 3 Fällen mussten Disziplinarstrafen ausgesprochen werden, nämlich: eine Einstellung im Berufe für die Dauer von 3 Monaten, eine Busse von Fr. 40 und ein Verweis.

In einer Beschwerdesache wurde der Entscheid der Justizdirektion an den Regierungsrat weitergezogen; dieser ist jedoch auf den Rekurs nicht eingetreten.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen waren zu Beginn des Berichtsjahres 3 hängig, zu diesen kamen 10 neue Gesuche hinzu. Von diesen wurden 9 Fälle erledigt, 4 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden. In einem Falle

wurde die Rechnung des Notars herabgesetzt, die übrigen Gesuche wurden entweder zurückgezogen oder durch Vergleich erledigt.

Im übrigen gibt die Tätigkeit der Notare zu Bemerkungen keinen Anlass.

4. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a) Grundbuchbereinigung.

Wie nötig es ist, das kantonale Grundbuch zu bereinigen, ergibt sich eindringlich regelmässig dann, wenn die tatsächlichen Verhältnisse ermittelt und mit den Grundbucheintragungen verglichen werden. Man fragt sich bei dieser Gelegenheit, warum immer noch eine Anzahl Gemeinden unvermessen sind und warum nicht, nach 75 Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Vermessungswesen — es datiert vom 18. März 1867 —, auf die Einführung der Vermessung auch in allen oberländischen Gemeinden gedrungen wird.

In Gemeinden, die nicht vermessen sind, kann es vorkommen, dass ein Gebäude nach dem Grundbuch auf einem Grundstück steht, auf dem man es vergeblich suchen würde. Ferner kann man in diesen Gemeinden dem Grundbuch in der Regel nicht entnehmen, ob einer z. B. Eigentümer nur des halben Hauses oder des dritten Teiles eines Gebäudes ist, und schliesslich wird noch oft genug ein Grundstück verkauft, das nach dem Grundbuch nicht existiert, oder ein Miteigentumsanteil, der nach dem Grundbuch eine selbständige, ausgeschiedene Parzelle ist.

Aus den Plänen würde sich ohne weiteres ergeben, auf welchem Grundstück ein Gebäude steht. Es würde, wenn vermessen ist, wohl kaum mehr vorkommen, dass einer ein Haus kauft, das er nach dem Grundbuch gar nicht erwerben konnte, weil es auf dem Grundstück eines andern steht und im Grundbuch kein Baurecht eingetragen ist. Für Grundstücke, die z. B. im Miteigentum von acht Personen stehen, hätte man nicht mehr acht, sondern nur ein Grundbuchblatt, und man wüsste, dass nicht alle acht, jeder unabhängig vom andern, das Grundstück mit Dienstbarkeiten belasten könnten, sondern nur alle acht gemeinsam.

Derartige Verhältnisse haben mit andern Gründen zur Vermessung der Gemeinde Guttannen geführt. Es wäre wünschenswert und vor allem im Interesse der Grundeigentümer selbst, wenn sich endlich auch andere, noch nicht vermessene Gemeinden entschliessen würden, die Vermessung einzuführen. Damit würden die tatsächlichen Verhältnisse klar zur Darstellung gebracht und Voraussetzungen geschaffen, die ermöglichen würden, das Grundbuch mit den tatsächlichen Verhältnissen in Übereinstimmung zu bringen.

Mit dem Dekret vom 26. Februar 1930 glaubte man, die Grundbuchvermessung zu fördern. Leider ist jedoch die darin enthaltene Pflicht, zur Durchführung der Vermessung einen Fonds zu äufnen, vielfach unerfüllt geblieben.

Die Bereinigungsarbeiten selbst beschränkten sich im Berichtsjahr mehr auf die Herstellung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und einigen in Angriff genommenen sowie nachgeführten Vermessungen. So stimmt nun endlich das Grundbuch der Gemeinde Bure mit dem revidierten Vermessungswerk überein,

ferner wird die Güterzusammenlegung in der Gemeinde Nenzlingen die Bereinigung auch dieses Grundbuches ermöglichen, und schliesslich wird, nach Beendigung der Zusammenlegung, auch das Grundbuch der Gemeinde Utzenstorf erstellt werden können. In einigen wenigen Gemeinden ist die Herstellung der Übereinstimmung zwischen Plan und Grundbuch auch da nötig geworden, wo das schweizerische Grundbuch bereits in Kraft erklärt worden ist.

Die Bereinigung der Kantonsgrenze Bern-Solothurn blieb zurückgestellt, wie dies schon im letztjährigen Bericht ausgeführt wurde.

Eine nicht wesentliche Verschiebung der Kantonsgrenze Bern-Luzern konnte nach einer Berichtigung der Vermarkung auch grundbuchlich erledigt werden.

Die Vergleichung der Gemeindegrenzen wird den Grundbuchämtern noch da und dort Arbeit bringen, namentlich, wo die Gemeindegrenzen zugleich Amtsbezirksgrenzen sind und eine Änderung der Gemeindegrenze wohl im einen, aber nicht im andern Amtsbezirk behandelt worden ist.

Von den 4 im letzten Bericht erwähnten Bereinigungsbeschwerden wurden 2 erledigt. Von den 2 noch hängigen bezieht sich die eine auf Stockwerkseigentum. Es ist in solchen Fällen nicht immer leicht, dem neuen Recht entsprechende Verhältnisse zu schaffen. Dieses neue Recht duldet bekanntlich Stockwerkseigentum nicht mehr.

In einem Bezirk, wo Nutzungsberechtigte im Grundbuch als Miteigentümer eingetragen waren, erreichte man endlich nach Jahren die Bildung von Korporationen im Sinne von Art. 20 EG zum ZGB. Die Namen der «Miteigentümer» können nun gestrichen und als Eigentümerin die Korporation eingetragen werden.

b) Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Soweit dies festgestellt werden konnte und sich aus den eingegangenen Beschwerden ableiten lässt, sind die laufenden Geschäfte im allgemeinen befriedigend erledigt worden. Der Aktivdienst zwang uns auch im Berichtsjahr, den einen oder andern Grundbuchverwalter zu beauftragen, auch die Geschäfte des Nachbarbezirkes zu besorgen, und da und dort, wo der mit den Geschäften nicht vertraute Gerichtsschreiber als Grundbuchverwalter-Stellvertreter zu amtieren hatte, hat sich der Grundbuchinspektor den Geschäften angenommen. So konnte die Heranziehung von besondern Stellvertretern, die sich einzuarbeiten haben und zu entlassen wären, bevor sie mit den Geschäften vertraut sind, vermieden werden.

Von den vom Vorjahr übernommenen und den 15 im Berichtsjahr eingegangenen Beschwerden konnten 13 erledigt werden. 4 wurden nach erfolgter Aufklärung zurückgezogen, 4 weitere wurden, auf eine der Sache entsprechende Weisung hin, gegenstandslos und 5 wurden förmlich entschieden; von diesen 5 wurden eine zugesprochen und 4, weil unbegründet, abgewiesen. Von den unerledigt gebliebenen 14 werden sich einige im Laufe von weitem Verhandlungen mit den Beteiligten erledigen lassen.

Da und dort scheinen sich Meinungsverschiedenheiten zu ergeben über die Aufnahme von amtlichen

Inventaren durch die Amtsschreiber im Sinne des Dekretes vom 10. Dezember 1918. Die Vorschrift, wonach das Inventar vom Amtsschreiber, seinem Stellvertreter oder einem vom Regierungsrat zu bezeichnenden Bezirksbeamten aufzunehmen ist, vermag unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht immer zu genügen. Man sollte ausnahmsweise auch einen geeigneten Angestellten mit der Aufnahme solcher Inventare beauftragen können, namentlich da, wo jedermann in der Gemeinde weiss, dass nichts da sein kann als bescheidenes Mobiliar oder wo der Verstorbene bevormundet war und auf verschiedene zurückliegende Perioden Vormundschaftsrechnungen vorliegen, die bekanntlich von der Vormundschaftsbehörde und vom Regierungsstatthalter zu prüfen und zu genehmigen sind. Auch die Bestimmung, das Inventar sei von sämtlichen bei seiner Aufnahme anwesenden Personen zu unterzeichnen, hat sich da nicht bewährt, wo das Inventar nicht an Ort und Stelle ausgefertigt werden kann und wo der Aufnahme Erben beiwohnten, die auswärts wohnen. Soweit die Dekretsvorschriften dies zulassen, werden wir versuchen, dies und jenes in einem Kreisschreiben abzuklären.

Das Gesetz vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt sagt in seinem Art. 27, in bestimmten Fällen werde eine reduzierte Handänderungsabgabe geschuldet, sofern die Akten innerhalb von zwei Jahren sei dem Tode des Erblassers dem Grundbuchamt zugestellt werden, doch könne aus wichtigen Gründen der Bezug dieser reduzierten Abgabe auch nach dem Ablauf von 2 Jahren verfügt werden. Diese Frist scheint nach den zahlreich eingegangenen Gesuchen etwas kurz. Wo Erben und überdies der Notar abwechslungsweise im Militärdienst sind und wo wenig abgeklärte Verhältnisse vorliegen, sind die zwei Jahre bald verstrichen. In einigen wenigen Fällen konnte in Anwendung des gleichen Art. 27 II Ziff. 2 Abs. 2 die Bezahlung der Handänderungsabgabe auch da erwirkt werden, wo das ganze Aktienpaket einer Aktiengesellschaft verkauft und mit diesem Kauf auch die der Aktiengesellschaft gehörenden Liegenschaften auf den Erwerber der Aktien übergangen. Man wird solche Fälle leider nur ausnahmsweise erfassen können, und es wird jedenfalls da nicht einfach sein, in Erfahrung zu bringen, wer sämtliche Aktien erworben hat, wo diese auf den Inhaber lauten. Ein Bürger, der nichts als seine eigenen Interessen kennt und sich den Pflichten der Gemeinschaft — dem Staat — gegenüber zu entziehen versucht, wird solche Fälle der zuständigen Behörde nicht melden. Dagegen ist zu erwarten, dass Anwälte und Notare Fälle, wo mit den Aktien und bei den G. m. b. H. mit den Stammanteilen Liegenschaften auf einen Dritten übergehen, der Justizdirektion zur Kenntnis bringen.

Das Verwaltungsgericht hatte die Frage zu entscheiden, ob die Handänderungsabgabe zurückzuerstatten sei, wenn ein im Grundbuch bereits eingetragener Kaufvertrag als nichtig erklärt wurde. Das Gericht hat die Frage im Sinne des Antrages des Regierungsrates dahin entschieden, eine Rückerstattung habe nicht zu erfolgen, da dem Begehren der Beteiligten entsprechend die Grundbucheintragung vorgenommen und seitens des Staates auch die damit verbundene Verantwortung übernommen worden sei.

Abgesehen von den Beschwerden und den vielen mündlichen Auskunfterteilungen waren rund 300 Einfragen zu beantworten. Zudem hatte man sich mit der Bereinigung von Seybüchern zu befassen, Reglemente von Korporationen im Sinne von Art. 20 EG zum ZGB zu behandeln und zu Bodenverbesserungen Stellung zu nehmen. Ferner war zu verschiedenen Eingaben des Personals sowie zu Gesuchen um Bewilligung von Kredit zur Anschaffung von Bureau mobiliär und Fachliteratur Stellung zu nehmen.

In einem Kreisschreiben wurden die Grundbuchverwalter darauf aufmerksam gemacht, dass das Recht der Fischerei in den Gewässern des Kantons Bern grundsätzlich dem Staate zusteht. Wenn ein Vertrag um Fischereirechte eingereicht werde, sei gewissenhaft zu prüfen, ob der Nachweis der Verfügungsberechtigung gemäss Art. 955 ZGB erbracht sei, es genüge nicht, wenn sich der Verkäufer auf die bisherige Gesetzgebung oder alte Übung berufe (vgl. Art. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 1934 über die Fischerei).

Ein weiteres Kreisschreiben betrifft Vereinfachungen im Darlehensgeschäft der Hypothekarkasse. Darlehensgesuche sind in Zukunft, wenn sie von einem praktizierenden Notar verfasst oder von einem Grundbuchauszug begleitet sind, nicht mehr dem Amtschreiber zuzustellen. Ferner kann mit Zustimmung des Grundbuchverwalters das Darlehen von der Hypothekarkasse direkt an Vorgangsgläubiger oder an den beauftragten Notar ausbezahlt werden. Dadurch wurde an der Verantwortlichkeit der Grundbuchverwalter, wie sie in § 12 des Gesetzes über die Hypothekarkasse umschrieben ist, nichts geändert.

Über die Geschäftslast der einzelnen Grundbuchämter orientiert die nachfolgende Zusammenstellung. Sie zeigt, dass der Immobilienverkehr, trotz den Massnahmen gegen die Überschuldung und die Bodenspekulation wieder lebhafter geworden ist. Die Gesamtsumme aller Eigentumsübertragungen ist höher als in den Jahren 1937 und 1938 — möglicherweise eine Folge der Anlage von Kapital in Sachwerten —, die Summe aller neu begründeten Grundpfandrechte ist rund Fr. 18,000,000 höher als im Vorjahr, dagegen rund Fr. 25,000,000 niedriger als im Jahr 1937. Die Anzahl der Vormerkungen — es handelt sich in der Regel um Pfändungen, Pfandverwertungen, Nachlassstundungen, Konkurse usw. — hat diejenige des Vorjahres nicht erreicht und ist um rund 3700 niedriger als diejenige des Jahres 1937. Die Summe aller Löschungen ist um rund Fr. 15,000,000 höher als die des Vorjahres, dagegen um Fr. 18,000,000 niedriger als diejenige des Jahres 1937.

Die sich aus diesen Zahlen ergebende Entwicklung lässt, wenn sie anhält, vermuten, dass eine gewisse Hemmung im Liegenschaftsverkehr, die nicht auf gesetzliche Bestimmungen zurückgeht, abgeflaut ist und dem Wert, der im Grund und Boden liegt, Vertrauen entgegengebracht wird.

c) Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung sowie zum Schutze der Pächter.

Verschiedene Wahrnehmungen haben uns veranlasst, die Regierungsstatthalter, die sich erstinstanzlich mit den in der Verordnung vom 6. Februar 1940 bezeichneten Geschäften zu befassen haben, zu drei

Konferenzen zusammenzuberufen, zum Zweck, die gemachten Erfahrungen zum Ausdruck zu bringen, wö möglich das abzuklären, worüber man nach den Bestimmungen des BRB vom 19. Januar 1940 verschiedener Meinung sein konnte, Anregungen entgegenzunehmen und auf eine gleichmässige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu dringen.

Die Konferenzen bewiesen das Interesse, das man der Verhinderung der Bodenspekulation und der Überschuldung entgegenbringt. Vielleicht nicht ganz zu Unrecht wurde auf Berichte hingewiesen, die der Sache nicht immer gerecht wurden und nicht frei von sachfremdem Einfluss zu sein schienen. Wir empfehlen eine gleichmässige, strenge Anwendung der bestehenden Vorschriften im Interesse der Erhaltung und der Sicherung der Existenz der Bauernfamilien.

Andere Wahrnehmungen liessen es angezeigt erscheinen, dem eidgenössischen Justizdepartement zu beantragen, verschiedene Bestimmungen des BRB vom 19. Januar 1940 zu ändern.

Aus dem Oberland wurden uns Fälle bekannt, die zum Aufsehen mahnten. Kleinere Grundstücke und Kuhrechtanteile wurden zu Preisen verkauft, die weit über den durchschnittlichen Ertrag und einen angemessenen Zuschlag hinausgingen. Der Regierungsrat hat daher in Anwendung des BRB vom 19. Januar 1940 Art. 1 Abs. 1 am 17. Oktober 1941 beschlossen, in den Amtsbezirken des Oberlandes, ohne Thun, sowie im Amt Erlach seien die Bestimmungen gegen die Bodenspekulation sowie die Überschuldung usw. schon dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein Grundstück oder verschiedene Grundstücke, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, eine Fläche haben von mindestens 60 Aren oder wenn ein Viertel Kuhrecht in Frage stehe.

Der Beschluss des BR vom 7. November 1941, in Kraft getreten am 10. November 1941, brachte verschiedene, zum Teil weitgehende Änderungen. Die bisherigen sowie die neuen Bestimmungen wurden auf alle land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke als anwendbar erklärt. Die Kantone wurden ermächtigt, die Anwendung auf Grundstücke von weniger als 36 Aren auszuschliessen. Art. 9, der die Bewilligung einer Veräusserung in bestimmten Fällen zulies, wurde bedeutend verschärft, die Bewilligung soll nun in diesen Fällen, z. B. auch wenn der Erwerber im Hauptberuf nicht Landwirt ist, in der Regel versagt werden. Pachtverträge wurden grundsätzlich als für 5 Jahre abgeschlossen erklärt und bisherige Pachtverhältnisse, die stillschweigend fortgesetzt oder auf den vertraglichen Termin nicht gekündigt werden, als für drei Jahre erneuert bezeichnet. Ferner tritt beim Wechsel im Eigentum der neue Eigentümer in Zukunft in das Pachtverhältnis ein, und schliesslich wurden die auf das Frühjahr 1942 ausgesprochenen Kündigungen der Verpächter grundsätzlich als dahingefallen erklärt.

In Anlehnung an diesen neuen BRB und um noch mehr als bisher eine einheitliche Anwendung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erreichen, erliess der Regierungsrat am 9. Dezember 1941 eine weitere Verordnung. In den schon in dem Beschluss vom 17. Oktober 1941 bezeichneten Amtsbezirken wurden die beiden BRB vom 19. Januar 1940 und 7. November 1941 auf alle land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke als anwendbar erklärt. In den

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen								II. Dienstbarkeiten und Grundlasten		
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	Erbgang, Teilung und a. o. Ersitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter	Total				
									Fr.		
1. Aarberg	71	174	4	2	—	21	272	1,038	6,380,786.—	75	235
2. Aarwangen	127	195	—	4	—	39	365	1,168	8,778,540.—	140	288
3. Bern	260	1232	3	14	70	—	1,579	2,693	110,202,300.—	368	810
4. Biel	75	236	—	6	—	15	332	482	16,375,174.60	55	90
5. Büren	57	160	—	3	—	16	236	679	4,086,797.—	25	53
6. Burgdorf	95	215	—	2	—	48	360	947	11,284,778.—	133	293
7. Courtelary	69	196	1	10	—	35	311	942	6,523,156.—	143	205
8. Delémont	108	252	1	7	—	19	387	1,539	5,891,959.—	57	303
9. Erlach	70	102	—	—	—	10	182	828	2,269,755.—	37	79
10. Fraubrunnen	40	104	—	—	—	618	762	1,280	4,909,619.—	60	130
11. Franches-Montagnes	24	77	—	4	—	—	105	511	2,643,970.—	16	295
12. Frutigen	113	208	2	4	—	63	390	759	5,071,542.46	66	119
13. Interlaken	250	374	—	10	—	81	715	1,580	9,994,203.—	150	302
14. Konolfingen	80	310	2	8	—	53	453	991	11,123,207.38	131	281
15. Laufen	57	129	—	4	—	18	208	1,122	1,623,379.25	35	131
16. Laupen	40	71	—	—	—	9	120	543	3,595,347.83	49	116
17. Moutier	137	339	—	4	—	58	538	1,677	8,555,215.—	36	82
18. Neuveville	44	66	—	5	—	11	126	529	1,272,739.—	15	16
19. Nidau	48	268	—	4	—	32	352	875	4,336,990.33	72	150
20. Oberhasli	65	95	—	15	29	13	217	404	1,630,475.—	44	87
21. Porrentruy	262	842	—	25	—	138	1267	4,556	9,132,625.—	65	1079
22. Saanen	41	67	—	1	—	19	128	319	1,863,758.50	28	52
23. Schwarzenburg	28	93	—	1	—	10	132	469	2,587,472.90	32	101
24. Seftigen	72	198	—	1	—	14	285	859	6,189,045.—	69	143
25. Signau	62	176	—	1	—	87	326	687	8,449,234.25	102	283
26. Ober-Simmental	38	86	—	—	—	10	134	360	2,267,797.75	29	67
27. Nieder-Simmental	82	180	1	2	—	23	288	629	4,301,717.78	81	132
28. Thun	135	551	—	8	1	125	820	1,546	18,562,321.—	208	422
29. Trachselwald	85	175	—	5	—	32	297	998	7,234,561.55	126	289
30. Wangen	71	250	—	2	—	25	348	1,297	6,428,800.—	132	355
Total	2706	7421	14	152	100	1642	12,035	32,307	293,567,767.58	2579	6988

III. Grundpfandrechte					IV. Vor- merkungen		V. An- merkungen	VI. Ab- änderungen	VII. Löschungen			VIII. Ber- ichtigungen	IX. Namens- änderungen	
Anzahl				Zahl der betrof- fenen Grund- stücke	Summe	An- zahl			Zahl der betrof- fenen Grund- stücke	An- zahl	Zahl der betrof- fenen Grund- stücke			Summe
Gülden	Schuldbriefe	Grundpfand- verschreibungen	Total				Fr.	Fr.				Fr.		
—	124	40	164	850	2,567,080.—	55	342	14	319	333	1,553	1,671,804.50	6	2
—	225	44	269	999	2,753,940.—	79	179	28	1,019	533	1,680	1,758,230.—	—	9
—	1203	125	1328	1,844	26,995,900.—	770	1,101	47	4,651	4,598	12,123	14,564,000.—	5	43
—	246	17	263	303	4,684,410.80	205	220	12	786	476	623	3,987,355.60	3	9
—	147	23	170	795	1,796,471.80	27	61	16	319	256	817	1,646,186.—	1	2
11	236	27	274	783	3,281,509.—	106	395	13	873	339	1,096	2,124,118.—	2	9
—	136	46	182	547	2,397,245.—	144	422	10	319	304	1,000	1,680,406.—	7	3
—	176	45	221	1,056	1,637,195.—	166	984	14	311	497	1,676	4,550,782.—	—	38
—	57	16	73	566	904,452.—	38	356	4	214	186	816	612,023.55	2	4
—	99	16	115	544	1,280,204.—	42	162	133	688	548	1,927	1,054,929.—	—	4
—	54	7	61	496	665,770.—	60	634	5	104	120	1,019	559,494.—	—	—
—	162	82	244	414	1,369,995.22	156	291	6	441	332	472	1,265,322.25	22	8
—	364	124	488	745	2,518,275.—	213	357	10	595	730	1,429	2,187,622.—	1	15
—	265	55	320	956	5,799,832.42	73	229	43	1,121	916	2,489	2,512,618.75	12	5
—	74	9	83	372	622,987.50	113	538	3	98	244	959	1,010,431.60	—	6
—	69	15	84	491	1,034,986.20	72	447	205	242	151	843	707,532.10	8	4
—	233	43	276	1,120	2,268,470.—	166	775	463	373	633	2,189	3,448,230.—	2	16
—	43	20	63	206	570,393.—	38	224	2	61	150	390	458,177.—	—	5
—	166	20	186	694	1,871,081.70	89	341	8	544	280	807	1,742,930.60	—	5
—	75	18	93	137	486,899.—	40	120	6	243	170	241	497,476.—	—	5
—	255	399	654	2,623	4,190,220.—	306	1,614	126	323	1,348	5,830	6,531,400.—	2	54
—	59	23	82	156	484,729.61	79	177	2	208	208	367	560,243.06	7	—
—	54	31	85	352	743,576.50	80	256	1	141	251	669	598,540.80	7	4
—	186	65	251	1,003	2,781,095.—	193	900	11	569	367	1,260	1,482,780.—	2	4
—	124	37	161	557	1,756,522.17	41	92	133	901	435	823	1,737,801.54	—	4
—	62	32	94	161	554,367.41	71	137	1	247	187	357	806,604.21	—	1
—	131	28	159	333	1,123,403.30	114	245	3	307	725	1,050	1,125,878.20	4	7
—	532	171	703	1,249	8,238,776.—	343	665	35	1,518	1,150	2,187	5,662,986.—	3	14
—	192	45	237	659	2,762,472.55	215	344	5	954	761	1,524	5,415,776.90	5	2
—	230	33	263	1,108	2,799,130.—	115	485	—	389	332	1,257	2,063,880.—	—	—
11	5979	1656	7646	22,119	90,941,390.18	4209	13,093	1359	18,878	17,560	49,473	74,025,559.66	101	282

übrigen Amtsbezirken wurde die Anwendung beschränkt auf Grundstücke mit einem Flächeninhalt von 36 Aren und mehr. Art. 2 Absatz 2 lit. a und b in der Fassung des BRB vom 7. November 1941 konnten nicht geändert werden, dagegen wurde die Anwendung der Pächterschutzbestimmungen für das ganze Kantonsgebiet ausgeschlossen, sofern weder der Betrieb des Pächters noch der des Verpächters 36 Aren erreicht. Der Direktion der Landwirtschaft wurde die Befugnis eingeräumt, den Entscheid des Regierungsstatthalters bei allen Rechtsgeschäften, in denen der Erwerber nicht Landwirt ist, sowie bei allen Verträgen, in denen der Kaufpreis die Grundsteuerschätzung übersteigt, an den Regierungsrat weiterzuziehen. Wir hoffen, mit dieser Regelung eine Praxis zu erreichen, die dem Sinn der gesetzlichen Bestimmungen in weitgehendem Masse entspricht.

In einem Kreisschreiben vom 12. Mai 1941 äusserten wir uns einlässlicher zur Veräusserung von Kuhrechten. Schon damals schrieben wir, dem Verkauf von Kuhrechten an Nichtlandwirte sollte grundsätzlich entgegengetreten werden.

Bei den Regierungsstatthaltern sind während dem Berichtsjahr total 4308 Geschäfte eingegangen. Davon bezogen sich 2565 auf Handänderungen, wovon 2488 genehmigt wurden, in 77 Fällen wurde die Genehmigung versagt. Grundpfandrechte wurden 1310 bewilligt, während 18 Gesuche abschlägig beschieden wurden. Weitere 431 Eingaben betrafen die Bewilligung einer vorzeitigen Veräusserung gestützt auf den BRB vom 16. Oktober 1936. Hievon wurden 4 Gesuche abgewiesen, während den übrigen 427 Begehren entsprochen wurde. Die Pachtdauer wurde in 133 Fällen dem Gesuch entsprechend abgekürzt, weitere 16 Gesuche wurden abgewiesen.

Das Verfahren, dass sich die Beteiligten vor Abschluss eines Vertrages bei dem Regierungsstatthalter darüber erkundigen, ob eine Genehmigung erfolgen könne, hat sich auch in diesem Jahre bewährt. Einzelne Regierungsstatthalter haben mit Erfolg die Fragen, die für die Genehmigung massgebend sind, mit den Notaren ihres Amtsbezirkes in Konferenzen besprochen. So wurde erzielt, dass Geschäfte, die im vornherein nicht eine Genehmigung erwarten konnten, überhaupt nicht abgeschlossen wurden. Wir verweisen dafür auch auf unsern letztjährigen Bericht.

Unsere Direktion hatte sich, abgesehen von recht häufigen Besprechungen, mit 77 Geschäften zu befassen. Von den 29 eingegangenen Rekursen wurden 3 nach erfolgter Aufklärung zurückgezogen, 9 abgewiesen und 13 zugesprochen, weitere 4 blieben unerledigt. In 5 Fällen hat der Regierungsrat, auf ein gestelltes Gesuch hin und nach eingehender Prüfung der Sache, auf bestimmte Grundstücke die Anwendung der Art. 21 Abs. 2 und Art. 43 des BRB vom 19. Januar 1940 ausgeschlossen; es handelte sich um Grundstücke in Ortschaften mit städtischen Verhältnissen.

Den meisten Rekursentscheiden geht eine Besichtigung des landwirtschaftlichen Betriebes und eine Besprechung mit Beteiligten und Gemeindeorganen voraus. Dann und wann empfiehlt sich auch eine Überprüfung des Schätzungsbefundes, namentlich, wo der Bewertung die Rothertragsmethode zugrunde gelegt und

Preise oder Zuschläge berechnet werden, die den heute geltenden Produktenpreisen zu sehr Rechnung tragen. Die Direktion der Landwirtschaft, der für bestimmte Fälle das Rekursrecht eingeräumt ist, kann solchen Erscheinungen nunmehr begegnen.

5. Gerichtsschreibereien.

Die Geschäftsführung der Gerichtsschreiber, soweit sie unserer Aufsicht untersteht, war im Berichtsjahr ohne Ausnahme befriedigend. Irgendwelche Beschwerden sind nicht eingelangt. Infolge der häufigen Beanspruchung der Gerichtsbeamten durch Militärdienst mussten auf einzelnen Amtsstellen Gerichtsssekretäre eingestellt werden, deren Anstellungsverhältnis voraussichtlich während der ganzen Dauer der Mobilisation bestehen bleiben muss.

Es waren eine grosse Zahl von Einfragen zu beantworten. Verschiedentlich entstanden Unklarheiten bei gerichtlichen Geldhinterlagen über das einzuschlagende Verfahren, den Bezug von Gebühren und die Rückzahlung von Depositen. Sowohl die gerichtliche Geldhinterlage wie der Rückbezug durch den Hinterleger oder der Bezug durch einen Berechtigten haben auf Grund einer richterlichen Verfügung zu erfolgen im Sinne von Art. 2 EG ZGB. Die gerichtliche Hinterlegung ist als einheitliches Verfahren gemäss Art. 322 ZPO durchzuführen. Für den Gebührenbezug sind die Vorschriften des Zivilprozessarifes betreffend das summarische Verfahren massgebend. Grundsätzlich sind somit die Gerichtskosten der Hinterlegung immer dem Gesuchsteller aufzuerlegen. Auf Grund von Art. 92, 112 Abs. 2 und 3, 473 und 480 OR kann der Richter verfügen, dass die Kosten der Hinterlegung, inklusive der Gerichtskosten, vom Begünstigten des Hinterlegungsgeschäftes zu tragen sind und die Herausgabe nur gegen Erlegung dieser Kosten erfolgt. Im Zivilgesetzbuch für den Kanton Bern, Satzung 1005, war die gerichtliche Hinterlegung in dieser Weise geordnet. Die bezügliche Bestimmung ist durch das EG zum OR aufgehoben worden, so dass nun die Bestimmungen des OR Anwendung finden (OR 472 ff. Hinterlegungsvertrag). Es ist zweckmässig, wenn der Gerichtsschreiber dafür sorgt, dass die Modalitäten der gerichtlichen Hinterlegung in den vom Gerichtspräsidenten im Hinterlegungsverfahren getroffenen Verfügungen genau umschrieben werden.

Eine bei der Gerichtsschreiberei hinterlegte Dividende, welche auf eine bestrittene Forderung entfällt, darf nur dann zur Auszahlung an den Nachlassschuldner gelangen, wenn das Verfahren nach Art. 310, nötigenfalls 66 und 35 SchKG durchgeführt worden ist und eine Verfügung der Nachlassbehörde vorliegt.

Die vom Finanzinspektorat durchgeführten Kassakontrollen führten in einem einzigen Falle zur Überweisung eines Berichtes an die Justizdirektion. Es handelte sich um eigenmächtige Bezüge von Zinsen eines Sparkassabüchleins, das staatliche und private Gelder enthielt. Durch Erleichterung des Depositenverkehrs mit den Amtsschaffnerien ist die Anlage solcher Sparkassabüchlein, die bei kleineren Kassastellen ohne diebs- und feuersichere Behälter üblich war, allgemein abgeschafft worden.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Die Inspektionen wurden infolge der Mobilmachung in reduziertem Umfange durchgeführt. Untersuchungen wurden namentlich dort durchgeführt, wo Anfragen Dritter in bezug auf die gesetzmässige Erledigung der Geschäfte einlangten. Es wurde jeweils der tarifmässige Bezug der Gebühren kontrolliert, der auch durch allgemeine Weisungen gesichert wird.

Die Geschäftsführung war mit geringen Ausnahmen befriedigend. In einem Falle wurden Verstösse gegen Art. 11 SchKG und Art. 1 des Gebührentarifs zum SchKG festgestellt, die zu einer scharfen Verwarnung eines Angestellten führten. In einem andern Falle hatte ein Kassier irrtümlicherweise ein Kassamanko errechnet und aus privaten Mitteln gedeckt. Die Aufsichtsbehörde verzichtete nach näherer Prüfung des Falles auf eine Disziplinierung. Immerhin wird der Buchführung dieser Amtsstelle zukünftig von den Aufsichtsorganen vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt.

Auch im Berichtsjahr ergab der Ersatz von im Aktivdienst befindlichen Angestellten und das Dispensationswesen noch gewisse Schwierigkeiten, doch ist eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem Vorjahre durch die Anordnungen der Militärbehörden über die Einberufungen und das Urlaubswesen eingetreten. Gelegentlich war es schwierig, den richtigen Ersatz für Personal zu finden, das nicht dispensiert werden konnte. Die Zahl der Konkursöffnungen und der abgehaltenen Steigerungen ist auch im Berichtsjahr gering. Das Verfahren bei Rechtsstillstand des Schuldners wegen Aktivdienstes ist durch die Verordnung des Bundesrates vom 24. Januar 1941 und Kreisschreiben des Bundesgerichts vom 7. Februar 1941 zweckmässiger geordnet worden. Den Betreibungsämtern erwächst aus diesen Fällen immer noch erhebliche Mehrarbeit.

Es waren verschiedene Ansichtsäusserungen und Weisungen zu geben.

Bei einer konkursamtlichen Verlassenschaftsliquidation ergab sich nach Deckung sämtlicher Kosten und Befriedigung der Gläubiger ein erheblicher Aktivüberschuss. Die Ausschlagung der Erbschaft war erfolgt, weil ein Legat auszurichten war, das das Reinvermögen erheblich überstieg. Dem Konkursamt wurde Weisung erteilt, den Liquidationsüberschuss entsprechend den in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften, Art. 884 Abs. 2, 573 Abs. 2 und 596 ZGB, den Bedachten auszuzahlen.

In bezug auf die Gebühren für Auskunftserteilung wurde Weisung erteilt, den Organen der städtischen Polizeidirektion (Kriminal- und Sicherheitspolizei) in amtlichen Geschäften gebührenfrei Auskunft zu geben. Die Gebührenfreiheit gilt nur für Geschäfte, in denen die Erstellung von Kostenrechnungen bzw. Rechnungsstellung für gehabte Auslagen nicht stattfinden kann. Darunter fallen auch die Einbürgerungsgesuche. Auch der kantonalen Wehrmannsausgleichskasse sind Auskünfte zu amtlichem Gebrauch unentgeltlich zu geben.

Der Aufsichtsbehörde wurde ein Schreiben der Sachwalteraktiengesellschaft Zürich (SAZ) an die bernischen Betreibungsämter übermittelt, in welchem die Betreibungsämter angeregt wurden, der SAZ gegen Bezahlung Adressen von nachlasswürdigen Schuldnern zu nennen. Ein Eingehen auf eine solche Offerte verträgt sich nicht mit den Amtspflichten des Betreibungs-

und Konkursbeamten und verletzt berechnete Interessen des Schuldners. Die Aufsichtsbehörde hat in einem Kreisschreiben den Betreibungsbeamten ausdrücklich verboten, von dem Angebot der SAZ Gebrauch zu machen.

Auch im Berichtsjahr hatte sich die Justizdirektion verschiedentlich mit Postulaten der Betreibungsgehilfen zu befassen. Mit der Fixanstellung von Weibeln ist auf dem Betreibungsamt Bern ein Anfang gemacht worden. Der Betreibungsgehilfe wird in diesem Fall als Angestellter I. Klasse eingereiht, die gesetzlichen Bestimmungen über das Besoldungswesen und die Angestelltenverhältnisse haben für ihn ohne Einschränkung Gültigkeit. Dringende Amtshandlungen müssen im Rahmen des SchKG auch ausser der Bürozeit vorgenommen werden. Nähere Weisungen über die Gebührenverrechnung und die Entschädigungen für auswärtigen Dienst wurden von der Justizdirektion erteilt. Je nach den gemachten Erfahrungen soll mit der Festanstellung der Weibel in grösseren Ortschaften weitergefahren werden.

Auf Anfragen betreffend Entschädigung der Weibel für ausseramtliche Verrichtungen wurde der Gebührentarif des Weibelverbandes, der mit dem bernischen Notariatsverein vereinbart worden ist, als massgebend erklärt.

7. Güterrechtsregister.

Beschwerden sind im Berichtsjahr keine eingegangen. Es war eine grosse Zahl von Einfragen und dergleichen zu beantworten. Ein Registerführer fragte an, welche Vormundschaftsbehörde zur Zustimmung im Sinne von Art. 177 Abs. 2 und 3 und Art. 181 Abs. 2 zuständig sei, wenn die Frau einen selbständigen Wohnsitz hat. Auf Grund von Art. 376 Abs. 1 ZGB wird allgemein angenommen, dass die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde nach dem Wohnsitzprinzip zu beurteilen sei. Hiebei kommt es auf den Wohnsitz des Mannes an, auch dann, wenn die Frau einen selbständigen Wohnsitz hat. Der Umstand, dass es sich um ein Rechtsgeschäft um eine Liegenschaft handelt, welche am Wohnsitz der Ehefrau gelegen ist, ändert an der Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde nichts. Eine Löschung oder Berichtigung der auf Grund der Zustimmung einer unzuständigen Vormundschaftsbehörde erfolgten Eintragungen ist nicht unbedingt notwendig, wenn die Zustimmung nachträglich auch von der zuständigen Vormundschaftsbehörde erteilt wird, da die nachträgliche Zustimmung auf den Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses zurückwirkt.

Durch die Praxis ist die Regel aufgestellt worden, dass auch eine gesetzliche Gütertrennung, deren Bestand vom Eintrag unabhängig ist, an jedem jeweiligen Wohnort des Ehegatten eingetragen werden solle, solange sie nicht aufgehoben ist. Dagegen braucht bei der neuen Veröffentlichung der Grund der Gütertrennung nicht angegeben zu werden. Der Pflicht des Registerführers, gemäss Art. 35 Abs. 3 der Verordnung bei der Veröffentlichung die gesetzliche Bezeichnung der Güterstände anzuwenden, ist genügt, wenn Gütertrennung angegeben wird. Jede auf den Konkurs zurückweisende Beifügung ist entbehrlich und soll unterbleiben, um den Ehegatten nicht immer wieder in un-

nötiger Weise das wirtschaftliche Fortkommen zu erschweren. Einer Feststellung, dass es sich um die Übertragung aus dem Register des früheren Wohnsitzes handelt, und einer Angabe des Beginns der Gütertrennung steht nichts im Wege.

Nach der Praxis des eidgenössischen Justizdepartementes sind bernische Ehegatten, deren erster Wohnsitz im Kanton Bern gewesen ist, die aber ihren Wohnsitz später in einen andern Kanton verlegen, nicht berechtigt, dort extern das altbernische Güterrecht der Gütereinheit fortzusetzen. Die im Kanton Bern abgegebene Erklärung könnte also nicht in das Register des neuen Wohnsitzkantons eingetragen werden. Intern, d. h. im Verhältnis zwischen den Ehegatten und den Erben, bleibt der altbernische Güterrechtsstand beibehalten, sofern nicht durch Ehevertrag eine Änderung getroffen wird.

Für die Mitwirkung der Zivilstandsbeamten bei der Bereinigung des Güterrechtsregisters wurde im Einverständnis mit der kantonalen Polizeidirektion eine Entschädigung für Nachschlagungen festgesetzt, welche ausgerichtet wird, wenn diese Nachschlagungen für den Zivilstandsbeamten eine ausserordentliche Mehrbelastung ergeben.

Die Gebühr für die Güterrechtsregisterpublikationen, welche in den Eintragungsgebühren inbegriffen ist, hat sich durch entsprechende Vereinbarungen mit den Amtsblättern erhöht, ohne dass eine Gebührenerhöhung für die Eintragungen vorgenommen wurde.

8. Handelsregister.

Im Berichtsjahr sind neu eingelangt 79 Geschäfte. Von frühern Jahren sind 18 Geschäfte übernommen worden, so dass sich eine Gesamtzahl von 97 Geschäften ergibt. Von den erledigten Geschäften sind 15 Einfragen über rechtliche und administrative Verhältnisse. Durch Korrespondenz sind insgesamt 58 Fälle erledigt worden. In 33 Fällen liessen sich die Aufgeforderten nach näherer Aufklärung eintragen. In 25 Fällen verzichtete die Aufsichtsbehörde in diesem Vorverfahren auf die Eintragung. Durch Beschluss des Regierungsrates als Aufsichtsbehörde wurden insgesamt 26 Fälle erledigt. 23 Fälle haben Änderungen und Löschungen sowie die Ermächtigung zur Löschung trotz unvollständiger Anmeldung (Art. 31 HRV) zum Gegenstand gehabt. In zwei Fällen wurden Ordnungsbussen ausgesprochen. Der Rekurs an das Bundesgericht wurde in einem Falle erhoben. Der Rekurrent wurde vom Bundesgericht abgewiesen.

Die Inspektionsberichte betreffend die gemäss Art. 3 HRV vorgenommenen Inspektionen wurden dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement überwiesen. Für die Durchführung der Inspektionen auf den sämtlichen Handelsregisterämtern des Kantons wurde vom genannten Departement ein zwei- bis dreijähriger Turnus bewilligt.

9. Kontrolle des Stempelbezuges.

Sie vollzieht sich in der üblichen Weise und führte in verschiedenen Fällen zur Rückweisung von Gesuchen u. a. und zur Einforderung des Extrastempels. Es mussten in verschiedenen Fällen Weisungen betreffend Stempelung der Akten erteilt werden.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass Briefe, auch wenn sie als Beweismittel eingelegt werden, der Stempelpflicht nicht unterliegen. Art. 123 Abs. 2 ZPO gibt in dieser Beziehung deutlich Auskunft, indem er bestimmt, dass die nach dem (Stempel-) Gesetz vom Stempel befreiten Urkunden (und der Briefwechsel ist durch § 2 lit. l Stempelgesetz vom Stempel befreit), welche als Beweismittel verwendet werden, dem Stempel nicht unterliegen. Dagegen sind Gesuche, Verfügungen und Gutachten sowie Begehren irgendwelcher Art, welche für den Gang des Prozesses in Betracht fallen, stempelpflichtig, auch wenn sie in Briefform gekleidet sind.

Die Stempelgebühren als indirekte Steuern sind auch von der Eidgenossenschaft zu entrichten, wenn sie einen Zivilprozess führt. Art. 10 des Garantiesetzes erwähnt ausdrücklich nur die direkten Steuern. Durch Bundesgerichtsurteil ist entschieden worden, dass die Schweizerischen Bundesbahnen zur Stempelung der Parteischriften vor kantonalen Gerichten verpflichtet sind (trotzdem diese von jeder Besteuerung, auch der indirekten, befreit sind). Das Bundesgerichtsurteil stellt fest, dass nicht alle Stempelabgaben ausschliesslich Steuercharakter haben und gerade der Urkundenstempel für Prozessschriften die Verbindung einer Steuer mit einer Gebühr darstellt.

10. Vormundschaftswesen.

Im Berichtsjahr sind 5 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftsachen eingereicht worden. In 2 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, 2 Rekurse wurden gutgeheissen und 1 Rekurs wurde zurückgezogen. Die 2 Rekurse, die noch vom Vorjahre hängig waren, wurden abgewiesen.

Im Berichtsjahre waren 11 Verfahren auf Entzug der elterlichen Gewalt zu behandeln. In 10 Fällen wurde der Rekurs abgewiesen, 1 Fall wurde zurückgezogen.

Gesuche um Mündigerklärung waren keine zu behandeln.

In Anwendung des Haager Abkommens zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 hatten wir 10 Fälle zu behandeln, alle betrafen Kinder von Auslandschweizern.

Im Berichtsjahr sind von 15,299 Vormundschaften 7467 Rechnungen fällig geworden. Die im letzten Jahresbericht gemeldete Verzögerung in der Ablage der Rechnungen konnte leider noch nicht restlos behoben werden, immerhin sind die Rückstände erheblich zurückgegangen. Wir richten unser Augenmerk darauf, dass auch die verbleibenden Rückstände innert angemessener Frist verschwinden.

11. Kantonales Jugendamt.

a) Tätigkeit des Jugendamtes.

Die Zunahme der Kinder- und Familiengefährdung, bedingt durch die gegenwärtigen Zeitumstände, hielt auch im verflossenen Jahr an und brachte sowohl der behördlichen wie der privaten Jugendhilfe stark vermehrte Arbeit. Nimmt diese Arbeit, wie vorausszusehen ist, weiterhin zu, so wird um eine Personalvermehrung

und allfällige Teilung der grossen Jugendanwaltsbezirke nicht heranzukommen sein.

Wohl ist unsere Lage bei weitem nicht mit den Ländern zu vergleichen, die vom Kriege unmittelbar heimgesucht sind. Doch gilt der Grundsatz, dass in Zeiten der Not dem Kinde, als dem kommenden Geschlecht, zuerst geholfen werden muss, nichtsdestoweniger auch für unser Volk und unsere Behörden. Bleibt uns daneben noch die Möglichkeit, auch für die notleidenden und ungleich schwerer gefährdeten und geschädigten Kinder anderer Länder etwas zu tun, so erfüllen wir damit nur eine von der Schweiz seit jeher geübte Menschenpflicht.

Die Vorbereitungen für den Übergang vom bisherigen kantonalen zum *schweizerischen Jugendstrafrecht* wurden bis Ende des letzten Jahres soweit gefördert, dass der Übergang auf 1. Januar 1942 sozusagen reibungslos stattfinden konnte. In einzelnen Punkten bleibt das schweizerische Jugendstrafrecht bedauerlicherweise hinter dem bisherigen kantonalen Recht zurück, so dass versucht werden musste, diese Nachteile durch die Einführungsbestimmungen nach Möglichkeit zu mildern. Bis zur Schaffung einer neuen Erziehungsanstalt für gefährdete Jünglinge sind wir leider gezwungen, sowohl die leichter wie die am schwersten gefährdeten Jugendlichen in der gleichen Anstalt (Tessenberg) unterzubringen, was vor allem im Interesse der weniger verdorbenen Zöglinge sobald als möglich geändert werden sollte. Desgleichen fehlen uns noch die Räume, in denen die vom schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehene kurze Freiheitsstrafe (sogenannte Einschliessung) gegenüber Jugendlichen vollzogen werden kann, — sofern von dieser fragwürdigen Straftat überhaupt Gebrauch gemacht werden soll. Die Einschliessung darf nämlich nicht in einem Gebäude vollzogen werden, in welchem auch Erwachsene ihre Strafe verbüssen.

Während die Angebote zur Aufnahme grösserer *Pflegekinder* in den letzten Jahren so zahlreich sind, dass bei weitem nicht allen entsprochen werden kann, werden die Säuglinge und Kleinkinder, soweit sie nicht in der elterlichen Familie aufwachsen können, heute vorwiegend in Säuglings- und Kinderheimen verpflegt, was zur Folge hat, dass die Säuglingsheime immer übervoll besetzt sind. Im grossen und ganzen ist das Verantwortungsgefühl unserer Behörden und der Bevölkerung den Pflegekindern gegenüber heute jedenfalls ausgeprägter als in früheren Zeiten. Missstände werden deshalb auch rascher gemeldet und abgestellt, als es früher der Fall war.

In 185 Fällen wurde das Jugendamt von andern Direktionen, Bezirks- und Gemeindebehörden, Fürsorgestellen oder Privaten für Berichte, Gutachten und schriftliche Auskünfte in Anspruch genommen, und in ungezählten Fällen erteilte es mündlichen Rat und Auskunft.

Von den weitem Arbeitsgebieten des Jugendamtes seien erwähnt:

Bundeshilfe für Witwen und Waisen. Der kantonale Ausschuss Pro Juventute bewilligte im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Vorstehers des kantonalen Jugendamtes aus dem bernischen Anteil der vom Bund an die Schweizerische Stiftung Pro Juventute aus-

gerichteten Subvention für Witwen und Waisen 252 einmalige Unterstützungen, hauptsächlich Lehrstipendien und Kurbeiträge, in der Höhe von Fr. 53,898 (1940: Fr. 58,020). Im Auftrage der kantonalen Armen-direktion besorgte das Sekretariat des Ausschusses Pro Juventute seit 1939 noch die Auszahlung der von den 31 Bezirksausschüssen bewilligten Renten und einmaligen Unterstützungen. Im Berichtsjahr wurden an 3638 Witwen und Waisen Unterstützungen im Gesamtbetrag von Fr. 511,561 (1940: Fr. 399,075) ausbezahlt. Nachdem die Bundeshilfe für Witwen und Waisen auf Grund der Neuordnung vom Jahre 1939 fast ausschliesslich von den staatlichen Organen übernommen wurde, ist der kantonale Ausschuss Pro Juventute auf Ende des Berichtsjahres von seiner seit 1934 geleisteten Mitarbeit zurückgetreten.

Jugendtagssammlung. Die Geldsammlung des kantonalen Jugendtages, bei der das Jugendamt jeweilen mitwirkt, ergab im Jahre 1941 die Summe von Fr. 65,793.37 (1940: Fr. 70,358.48). Davon wurden Fr. 28,000 der Stipendienkasse des Jugendtages überwiesen und Fr. 14,000 für die Aufgaben der Mütterberatung und Säuglingsfürsorge bestimmt. Ein Drittel der Sammlung bleibt jeweilen in den Amtsbezirken für lokale Werke der Jugendhilfe. Während seines 21jährigen Bestehens hat der Jugendtag insgesamt Fr. 1,504,978 gesammelt und für die hilfsbedürftige bernische Jugend verwendet. An Berufsstipendien wurden seit 1930 Fr. 212,398 ausgerichtet.

Die Kartenspende Pro Infirmis (zugunsten gebrechlicher Kinder und Erwachsener). Die von der Schweizerischen Vereinigung Pro Infirmis jährlich vor Ostern durchgeführte Kartenspende ergab letztes Jahr im Kanton Bern einen Reinertrag von Fr. 56,681.40 (1940: Fr. 60,378.90). Davon wurden 40 % den Verbänden überwiesen, die der Schweizerischen Vereinigung Pro Infirmis angeschlossen sind, während 60 % oder Fr. 34,027 direkt den bernischen Werken zuflossen, die sich der gebrechlichen Kinder und Erwachsenen annehmen.

b) Tätigkeit der Jugendanwaltschaften.

Die Zahl der im Berichtsjahr bei den 5 Jugendanwaltschaften gegen Kinder und Jugendliche eingegangenen Anzeigen ist von 894 im Vorjahr auf 1096 angestiegen, hat also nochmals um 202 Anzeigen oder rund 23 % zugenommen. Da von anderwärts die gleichen Erfahrungen gemeldet werden, ist nicht daran zu zweifeln, dass die gegenwärtige Zeit und die daraus herrührenden Gefahren eine Zunahme der Jugendkriminalität zur Folge haben.

Die Jugendanwaltschaften hatten sich im Berichtsjahr mit 550 Kindern und 546 Jugendlichen, insgesamt mit 1096 Angeschuldigten (1940: 894) zu befassen. Gegen 362 Kinder und 281 Jugendliche, insgesamt 623 Angeschuldigte, mussten Erziehungsmassnahmen und Strafen ausgesprochen werden. Bei 100 Kindern und 141 Jugendlichen wurde die Untersuchung aufgehoben, wobei die Jugendanwälte in 38 Fällen vormundschaftliche Massnahmen beantragten. Zu psychiatrischer und psychologischer Begutachtung gaben 26 Kinder und 17 Jugendliche Anlass.

Die Knaben waren mit rund 82 %, die Mädchen mit 18 % an den Verfehlungen beteiligt. Von den verschiedenen Altersstufen wiesen im Berichtsjahr die 16- und 17jährigen mit je 150 und 194 die grössten Beteiligungsziffern an den Delikten auf. Von den Angeschuldigten waren 900 Berner, 176 Angehörige anderer Kantone und 20 Ausländer.

548 Kinder und 504 Jugendliche (96 %) waren ehelicher, 23 Kinder und 21 Jugendliche (4 %) ausser-ehelicher Abstammung. Die Zahl der Halbweisen betrug 90 (8,5 %), der Vollweisen 3 (0,3 %). Aus geschiedenen Ehen stammten 46 Angeschuldigte (4 %); 1008 (92 %) standen im Zeitpunkt der Begehung der Tat unter elterlicher Gewalt, 88 (8 %) unter Vormundschaft. 114 Angeschuldigte (11 %) sind in Pflegefamilien und Anstalten aufgewachsen.

Bei 716 Angeschuldigten (65 %) war der Vater unselbständig erwerbend, bei 218 (20 %) selbständig erwerbend.

Die Schulverhältnisse ergeben folgendes Bild:

957 Angeschuldigte (87 %) besuchten die Primarschule, 105 (10 %) die Mittelschule, 25 (2 %) die Hilfsschule und 9 (1 %) eine Anstaltsschule.

Von den 546 angeschuldigten Jugendlichen waren 107 noch Schüler, 110 standen in einer Berufslehre, 27 hatten diese vorzeitig aufgegeben; ohne Berufslehre waren 302 (60 %).

Bei der Art der Vergehen stehen die Vermögensdelikte mit 724 (72 %) Fällen an der Spitze; davon waren 561 Diebstähle und Unterschlagungen, 81 Eigentumsbeschädigungen, 55 Betrugsfälle und 27 Brandstiftungen. An zweiter Stelle stehen 99 (10 %) Verfehlungen gegen die Sittlichkeit; 24 (2 %) Vergehen richteten sich gegen Leben und Gesundheit, 6 (1 %) gegen Bahnpolizei- und Vorschriften betreffend Stark- und Schwachstromanlagen, 18 (2 %) gegen Jagd- und Fischereigesetze und 126 (13 %) gegen andere Gesetzesbestimmungen.

Die eingeklagten Verfehlungen wurden in 243 Fällen mit Verweis und Ermahnung erledigt, in 65 Fällen mit Geldbusse. 71 Kinder wurden einer befristeten Überwachung und 66 Jugendliche der Schutzaufsicht unterstellt. 72 Kinder und 45 Jugendliche wurden in Familien eingewiesen, während sich für 24 Kinder und 50 Jugendliche die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt nötig erwies. 6 Kinder und 6 Jugendliche bedurften wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen einer besondern Behandlung. Gefängnisstrafe nach Bundesstrafrecht kam in einem Falle zur Anwendung. Einweisung in die Korrekptionsanstalt bzw. in die Strafanstalt Witzwil erfolgte im verflossenen Jahr keine.

Bei 6 Kindern und 16 Jugendlichen war eine Abänderung der ursprünglichen Erziehungsmassnahme notwendig.

5 Beschlüsse gegen Kinder wurden auf dem Rekursweg an den Regierungsrat weitergezogen. Appellationen wurden 6 verzeichnet.

Aus 40 Untersuchungen ergab sich die Notwendigkeit zur Antragstellung nach Art. 283 ff. ZGB bei der Vormundschaftsbehörde.

Während des Berichtsjahres führten die Jugendanwälte 48 Untersuchungen gegen Jugendliche zwecks

administrativer Versetzung in die Erziehungsanstalt (Art. 62, Ziff. 1, Armenpolizeigesetz).

Ausser den Neuangeschuldigten unterstanden der *Aufsicht und Fürsorge* der Jugendanwaltschaften auf Jahresschluss 937 Schutzbefohlene, nämlich 360 Kinder und 577 Jugendliche. In Familien (inbegriffen Lehr- und Arbeitsstellen) waren 278 Kinder und 407 Jugendliche untergebracht, in Anstalten 93 Kinder und 159 Jugendliche.

12. Bürgerrechtsentlassungen.

Die Zahl der im Berichtsjahr bewilligten Entlassungsfälle betrug 91.

Davon haben alle das Bürgerrecht in andern Kantonen bzw. im Ausland bereits erworben oder waren, gestützt auf die erhaltene Zusicherung hin, im Begriffe, es zu erwerben, und zwar:

a) in andern Kantonen:	
Zürich	2 Fälle
b) im Ausland:	
Deutschland	82 Fälle
England	3 »
USA	2 »
Italien und Frankreich je 1	2 »
	89 »
	<u>91 Fälle</u>

13. Administrativjustiz.

Verschiedene Kompetenzkonfliktsverfahren wurden in Übereinstimmung mit dem Obergericht erledigt.

Schatzungen der Gültzuschusskommissionen wurden in 5 Fällen angefochten; 2 Beschwerden wurden als unbegründet abgewiesen, auf eine Beschwerde konnte nicht eingetreten werden und die beiden andern Beschwerden wurden zurückgezogen.

Ferner standen verschiedene Entscheide der Regierungsstatthalter in Verwaltungsstreitsachen zur Überprüfung durch den Regierungsrat (so z. B. betreffend Bestellung eines Erbenvertreters, Beschwerden in amtlichen Erbschaftsliquidationen, Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt usw.).

Die Entscheide, welche allgemeines rechtliches Interesse erwecken, werden wie üblich in der Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht veröffentlicht, so dass es sich erübrigt, diese hier nochmals wiederzugeben.

14. Mitberichte.

In 160 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden; auch nahmen wir an Augenscheinen teil, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder zahlreichen Fälle mündlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung. Ferner wirkten wir in mehr oder weniger umfangreichem Umfang an der Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse mit, welche von andern Direktionen vorgelegt wurden.

15. Verschiedenes.

In Ausübung der Aufsicht über Stiftungen haben wir mehrere Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes von Stiftungen, hauptsächlich Fürsorgestiftungen von Unternehmen, behandelt. In einem grundsätzlichen Entscheid (veröffentlicht in der Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht 39 Nr. 98) nahm der Regierungsrat zur Frage der Sicherstellung des Vermögens von Fürsorgestiftungen von Unternehmen Stellung.

Gesuche um Rechtshilfe wurden 96 weitergeleitet.

Ferner hatten wir uns in Zusammenarbeit mit der Justizabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes mit verschiedenen Erbfällen von im Ausland gestorbenen Bernern zu beschäftigen.

Bern, den 30. April 1942.

Der Justizdirektor:

Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 9. Juni 1942.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**

